

Die alten verkehrten Auffassungen

Autor(en): **G.Z.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **77=97 (1931)**

Heft 4

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-9975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung Journal Militaire Suisse Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Redaktion: Oberst-Divisionär Ulrich Wille

Adresse der Redaktion: Wildermettweg 22, Bern, Telephon Zähringer 22.92

Die alten verkehrten Auffassungen.

Von G. Z.

Vor zwanzig Jahren erschienen in der Allgemeinen Militärzeitung ein Artikel und im Verlag Benno Schwabe, Basel, eine Broschüre „Die kantonale Militärhoheit“ aus der Feder des nachmaligen Generals Wille. Wenn man heute die beiden Schriften gegen verschiedene Auswüchse der kantonalen Militärhoheit liest, ist man gerne geneigt, sie als unzeitgemäß beiseite zu legen. Hat doch unsere Armee seither vier Jahre Aktivdienst und damit eine bedeutende Entwicklung durchgemacht, sodaß es heute unmöglich scheint, die Armee durch derartige Errata aus dem Mittelalter zu gefährden. Aber da lehren uns die Tageszeitungen, daß diese Gefahren auch heute noch nicht überwunden sind; ja, daß sie eben im gleichen Zeitpunkt wieder auftreten, in dem man überhaupt gerne die wehrpolitischen Lehren des Weltkrieges und der Grenzbesetzung vergessen möchte. Die angeführten Schriften des Generals sind damit plötzlich wieder höchst aktuell geworden, ebenso eine juristische Abhandlung von Prof. D. Schindler über „Die Rechtsbeziehungen zwischen Bund und Kantonen im Heerwesen“ (Zürcher Diss. 1916).

Zu Beginn dieses Jahres hatte der Kanton Zug das Kommando seines Gebirgsinfanteriebataillones 48 neu zu besetzen. Das Eidgenössische Militärdepartement brachte hierfür einen Hauptmann aus Zürich in Vorschlag, der bisher die Gebirgsschützen-Mitrailleurkompagnie IV/11 kommandiert hatte und das Fähigkeitszeugnis zum Major erlangt hatte. Trotzdem also der vorgeschlagene Kommandant schon bisher dem gleichen Regiment angehörte wie die Zuger Truppen, erhob sich im Kantonsrat von Zug scharfer Widerstand gegen ihn, weil er kantonsfremd und Protestant ist. Die Wahl wurde dann gleichwohl vorgenommen, zugleich aber eine Erklärung beschlossen, in der der zugerische Kantonsrat der bestimmten Erwartung Ausdruck gibt, daß in Zukunft von den zuständigen eidgenössischen Militärinstanzen

in erster Linie solche Offiziere in Vorschlag gebracht werden, welche aus der zugerischen Truppe herausgewachsen, in der Führung zugerischer Einheiten erfahren und mit der Mentalität der zugerischen Bevölkerung vertraut sind. Gegen die Vorgänge im Zuger Kantonsrat nahm erfreulicherweise die dortige Offiziersgesellschaft Stellung und bezeichnete die mit der Wahl verbundene Diskussion als Unfug. Auch eine zugerische Zeitung schrieb, die Angelegenheit sei kein Ruhmesblatt des zugerischen kantonalen Parlamentes; die Offiziersgesellschaft habe ihre Beschlüsse gefaßt, fern von jeder parteipolitischen Einstellung, lediglich in großer Sorge um die Würde des Kantons in militärischer und parlamentarischer Hinsicht.

Die Zuger Kommandantenernennung hat ihre zahlreichen Vorläufer in andern Kantonen. Viele kantonalen Regierungen und Parlamente verlangen einen einheimischen Kommandanten für ihr einziges Bataillon. Denn meist handelt es sich um kleine Kantone, die eifersüchtig ihre Eigenstaatlichkeit bewahren wollen, auch dort, wo sie sinnlos wird. Häufig kommt es dann vor, daß diese Kantone nicht die nötige Zahl geeigneter Offiziere aufweisen, vor allem nicht die nötige Zahl geeigneter Kommandanten, während andere, volkreiche Städtkantone, mehr als genug geeignete Offiziere besitzen. Da ist es dann nur natürlich, daß ein gewisser Ausgleich stattfindet, indem eben Offiziere des einen Kantons an den andern abgetreten werden. Vom militärischen Standpunkt erscheint dieses Verfahren als das einzig vernünftige. Kantonsfremde Offiziere und besonders Kommandanten haben überdies gerade bei den Truppen kleiner Kantone oft eine viel leichtere Stellung als einheimische, weil sie zu ihren Truppen nur militärische Beziehungen unterhalten. Bei einheimischen Offizieren dagegen kommt es häufig vor, daß sie auch im bürgerlichen Leben mit ihren Untergebenen im geschäftlichen Verkehr stehen, ja sogar direkt oder indirekt wirtschaftlich von ihnen abhängig sind. Trifft das zu, so ist ein Vorgesetzter machtlos, weil ihn höchst persönliche wirtschaftliche Gründe im Militär zu falscher Rücksichtnahme zwingen und ihn an der pflichtgemäßen Führung seines Kommandos behindern. Dasselbe kann eintreten bei politischer Verbundenheit oder Abhängigkeit. Der „landesfremde“ Offizier dagegen kann sich von solcher bürgerlicher Verbundenheit und ihren schädlichen Einflüssen frei halten und sein Kommando allein nach militärischen Gesichtspunkten frei und unabhängig führen. Deswegen kann er gleichwohl auf die Mentalität seiner Truppe eingehen und wird sich hüten, sie in ihren Anschauungen zu verletzen, auch wenn er denselben persönlich fern steht. Dem Wunsch gewisser Kantone völlig nachzugeben und nur einheimische Offiziere als Kommandanten vorzuschlagen, würde aber bedeuten, auch dann Ernennungen vorzunehmen, wenn die Kandidaten ungeeignet sind, oder weniger geeignet als Kandidaten aus andern Kantonen. Leider werden bis zu einem gewissen Grad auch heute noch da und dort verschiedene Maßstäbe angelegt.

Ueber einen zum Aufsehen mahnenden Fall berichtete die N.Z.Z. in Nr. 491 vom 17. März 1931.

Sitten, 16. März. Zwischen dem eidgenössischen Militärdepartement und dem Walliser Staatsrat herrschte ein Konflikt wegen der Ernennung des Kommandanten des Bataillons 12. Logischerweise hätte Major Défayes von Martigny das Kommando erhalten sollen, aber da er Radikaler ist, wollte man ihm das Kommando nicht geben im Hinblick darauf, daß die Kommandanten der beiden andern Bataillone des welsch-schweizerischen Kantonsteils auch Radikale sind! Die Regierung verlangte die Ernennung des Hauptmanns Coquoz, der der konservativen Partei angehört. Man einigte sich schließlich auf einen Kompromiß: ad interim und für das Jahr 1931 wird das Bataillon dem Kommando des Majors Montfort unterstellt; Ende Dezember soll Hauptmann Coquoz zum Major befördert werden und das Kommando des Bataillons übernehmen. So drängt sich die Politik in einer wenig erfreulichen Weise auch auf das militärische Gebiet ein.

In diesem Falle handelt es sich also nicht um Widerstand gegen einen kantonsfremden Kommandanten, sondern um den Versuch, die kantonale Politik in der Armee fortzusetzen. Einzig und allein wegen seiner Parteizugehörigkeit wird Major Défayes vom Staatsrat abgelehnt, und nur wegen seiner andersartigen Parteizugehörigkeit wird Hauptmann Coquoz verlangt. Militärische Eignung wird dabei nicht berücksichtigt. Eine politische Partei verlangt für sich ein Bataillonskommando, genau wie sie sonst wohl auf Parlamentssessel, Regierungssitze und Richterstellen Anspruch erhebt. Schon in diesen Behörden, besonders aber im Richteramt, ist es ein Unsinn, wenn nicht Eignung und Tüchtigkeit, sondern parteipolitische Gesinnung den Ausschlag geben. Wenn der Schaden im allgemeinen nicht allzugroß ist, so gilt eben auch in der Politik „*Dei providentia et hominum confusione Helvetia regitur*“. Auf militärischem Gebiete aber muß der Proporz unter allen Umständen abgelehnt werden, denn hier geht es um die Kriegstüchtigkeit der Armee, ja um die Unabhängigkeit unseres Landes. Militärische Gründe allein dürfen maßgebend sein bei der Ernennung eines Kommandanten. Der frühere Unfug, militärische Würden und Aemter nach politischen Verdiensten auszuteilen, mag angängig gewesen sein in der guten alten Zeit, da sich das Bundesheer aus 25 Kontingenten der Kantone zusammensetzte. Seit aber 1874 die schweizerische Armee geschaffen wurde, ist kein Platz mehr für solchen Unfug. Daß das E.M.D. trotzdem dem Verlangen des Walliser Staatsrates nachgegeben hat, ist mehr als bedauerlich und einfach unverständlich.

Wenn heute noch derartige Vorkommnisse möglich sind, so beruht das auf der teilweise noch bestehenden Militärhoheit der Kantone. Neben andern Kompetenzen haben die Kantone auch noch das Recht, die Offiziere der kantonalen Truppenkörper zu ernennen. Dieses Recht besteht allerdings nur hinsichtlich der Füsilier- und Dragoneroffiziere der kantonalen Einheiten und Stäbe, vom Leutnant bis zum Major. Während

also noch der Bataillonskommandant vom Kanton ernannt wird, wobei völlig unsachliche Motive mitspielen können, werden im gleichen Bataillon die Mitrailleuroffiziere, die Aerzte, der Trainoffizier etc. vom Bundesrat nach rein militärischen Gesichtspunkten ernannt. Bei den Offiziersernennungen und Kommandoübertragungen sind die Kantone aber nicht frei, sondern an ein Fähigkeitszeugnis der zuständigen eidgenössischen Militärbehörden gebunden. Da die ganze Ausbildung ja Sache des Bundes ist, kann naturgemäß auch nur er die Fähigkeitszeugnisse ausstellen. Er entscheidet also über die militärische Eignung der Offiziere und ist in dieser Hinsicht für die an die Kantone ergehenden Vorschläge verantwortlich, während die Kantone bei der Beurteilung der militärischen Fähigkeiten völlig ausgeschaltet sind. Deshalb sind denn auch die kantonalen Behörden an die Vorschläge des Bundes gebunden. Sie können die Vorschläge nicht militärisch beurteilen, und dürfen sie nicht nach andern Gesichtspunkten beurteilen aus Gründen der Rechtsgleichheit. Dürften für die ernennende Behörde andere als militärische Gründe maßgebend sein, so wäre damit einer willkürlichen Handhabung des Gesetzes Tür und Tor geöffnet. Das Recht der Kantone zur Offiziersernennung entbehrt daher eines wirklichen Gehaltes, es ist ein bloßes „Symbol ihrer Souveränität“.

Vorkommnisse wie die Zuger und die Walliser Konflikte sind nun im höchsten Grade geeignet, die kantonale Militärhoheit in den Augen aller um eine kriegstüchtige Armee bemühten Bürger herabzusetzen und lächerlich zu machen. Aber vergessen wir nicht, daß es sich hier um Auswüchse und Mißbrauch der kantonalen Militärhoheit handelt, die im übrigen sicherlich auch ihre guten Seiten hat. Wiederholt hat sie Bundesrat Scheurer hervorgehoben (Reden, S. 214 f). Wenn die Kantone sich aufs äußerste für ihre Rechte in militärischen Dingen wehren, so lassen sie sich dabei von der hergebrachten Ansicht leiten, daß zu einem Staatswesen, das diesen Namen verdient, auch eine Armee gehören sollte. Ihre Haltung mag aber auch auf der Ueberlegung beruhen, daß in einem Gebiet, in dem so sehr die Gesamtheit der Bürger zu Leistungen herangezogen wird, die Kantone nicht vollständig beiseite gestellt werden können, sondern nach wie vor ihren Einfluß behalten sollen. — „Gewiß kann man mit guten Gründen die Auffassung vertreten, daß eine stärkere Vereinheitlichung vom militärischen Standpunkte aus ihre großen Vorteile hätte. Andererseits darf man doch auch nicht vergessen, daß es gefährlich wäre, die Kantone der Beschäftigung mit militärischen Dingen vollständig zu entwöhnen.“ Das Interesse der Kantone und des Volkes am Heer wird durch das Mitspracherecht der Kantone verstärkt, was für die Armee nur von Vorteil sein kann. Nötig ist aber, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten genau ausgeschieden und gewissenhaft gewahrt werden, und daß nie das Endziel, die Kriegstüchtigkeit der Armee, aus den Augen gelassen wird.
